

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Verordnung vom 28.01.1814 publ. 03.02.1814

ausgesetzten Kammer, oder Verkleidung.  
2) Zum Aufenthalt im Winter eine geheizte Stube oder der Aufenthalt in einer vom Wirthe selbst oder seinen Hausgenossen bewohnten geheizten Stube, wobei dem Soldaten frei stehen muß, darin sein Lederzeug zu färben und zu trocknen. 3) Das benötigte Licht, wenn der Soldat sich nicht in einer ohnehin beleuchteten Wohnstube aufhält. An Beköstigung wird dem Unterofficier, Tambour und Soldaten gereicht: 1) Mittags Ein halbes Pfund Fleisch oder Speck ohne Knochen, mit hinreichendem Gemüse, z. B. Kartoffeln, Kohl, Wurzeln u. s. w. Wird derselbe aber von seinem Wirthe an dessen Tisch gezogen, so muß er mit dem zufrieden seyn, was der Wirth und seine Hausgenossen selbst essen. 2) An Getränke wird dem Einquartierten täglich gereicht: ein gewöhnliches Glas Branntwein zum Frühstück und täglich eine halbe Kanne Bier.

Was dem Einquartierten außer dem zum Frühstück und zum Abendessen gereicht wird, hat derselbe lediglich als eine freiwillige Gabe des Bequartierten zu betrachten.

29) Regierungs-Commissinos: Bekanntmachung vom 28. Januar publ. 3. Februar 1814.

Ⓒ